

Leitungsgremium) des Bundes vorgelegte Stellungnahme beschränkt sich auf einige Grundfragen aus reformierter Sicht und geht nicht auf einzelne Formulierungen oder Abschnitte der Lima-Erklärungen ein. Als Vorzüge der Texte werden u. a. genannt, daß sie die Bezogenheit von Taufe, Eucharistie und Amt auf Jesus Christus herausstellten, daß sie den ernsthaften Versuch unternähmen, die biblische Grundlage deutlich herauszuarbeiten und daß sie noch bestehende Differenzen nicht verschwiegen, sondern direkt thematisierten. Das Moderamen kommt dann aber zu dem Urteil, die Gesamtsichtweise der Lima-Erklärungen sei in wesentlichen Punkten für evangelische Christen „alles andere als annehmbar“. So werde im Vorwort vom „Glauben der Kirche durch die Jahrhunderte“ geredet, wogegen nach reformatorischer Überzeugung nur das in der Schrift bezeugte Wort Gottes entscheidende Instanz für die Frage nach der christlichen Wahrheit sei. In den Erklärungen werde mit keinem Wort erwähnt, daß die Frage nach der evangeliumsgemäßen Gestaltung von Amt und Dienst durch die Reformatoren grundlegend neu gestellt, bedacht und beantwortet worden sei. Die Texte über Taufe und Eucharistie, so das Moderamen, enthielten nicht wenige Aussagen, „die wir von unserem Verständnis des biblischen Zeugnisses wie auch vom reformierten Bekenntnis her so, wie sie formuliert sind, nicht einfach akzeptieren können“. Es wird kritisiert, daß Lima von der Eucharistie als zentralem Akt des Gottesdienstes der Kirche spreche, während diese nach reformiertem Verständnis eine Gestalt der Verkündigung des Wortes Gottes sei. Zur Amtsfrage wird festgestellt, die in den reformierten Kirchen entwickelte Amtsauffassung und synodale Kirchenverfassung dürften auch heute „ein besseres Kirchen- und Amtsmodell“ sein als das vom Lima-Text favorisierte dreifache Amt von Bischof, Presbyter und Diakon. Das Moderamen hält fest, die kritischen Anfragen sollten nicht als Distanzierung vom ökumenischen Dialog, sondern als Beitrag zur ökumenischen Verständigung verstanden werden.

Zum amerikanischen „Labor Day“ am 3. September veröffentlichte der Erzbischof von New York, John O'Connor, eine Erklärung mit dem Titel „Reflexionen über den bevorstehenden Pastoralbrief über die Katholische Soziallehre und die US-Wirtschaft“. O'Connor will damit die Öffentlichkeit auf den für November dieses Jahres erwarteten ersten Entwurf eines Hirtenbriefes zu Fragen des Wirtschaftslebens vorbereiten, den eine Kommission der US-amerikanischen Bischöfe unter dem Vorsitz von Erzbischof *Rembert Weakland* von Milwaukee in den letzten drei Jahren erarbeitet hat. Der Versuch, die kirchliche wie außerkirchliche Öffentlichkeit an der Erarbeitung eines Hirtenbriefes zu beteiligen, war zum erstenmal beim Friedenshirtenbrief der US-Bischöfe von 1983 (vgl. HK, Juli 1983, 311 ff.) gemacht worden. O'Connor weist in seiner Erklärung darauf hin, daß es das

wichtigste Ziel des Hirtenbriefes sein müsse, die Katholiken auf die lange Tradition der Katholischen Soziallehre hinzuweisen. Diese Lehre stelle einen integralen Bestandteil des religiösen Glaubens dar, dennoch sei sie weder allgemein bekannt noch auch verstanden. Der Hirtenbrief zu Fragen der Wirtschaft werde die Gelegenheit bieten, diesen „verborgenen Schatz an die Oberfläche zu holen und seine wertvollen Inhalte zu entstauben“. Der New Yorker Oberhirte weist darauf hin, daß es bereits eine lange Tradition der kirchlichen Lehre gerade auch in Fragen der Wirtschaft gebe. Der Hirtenbrief werde seinen Ort in dieser Tradition sozialer Lehre haben, die ihre Wurzeln in Abraham, Moses und den Propheten sowie im konkreten Leben und in der Botschaft Jesu selbst habe. Wenn die Bischöfe Kirche und Gesellschaft zum Nachdenken über soziale Fragen anregten, dann täten sie dies – so O'Connor – im Wissen, daß ihr Lehren verschiedene Niveaus moralischer Autorität beinhalteten. Innerhalb des Rahmens moralischer Grundsätze, den die Katholische Soziallehre biete, sei und sollte auch Raum für unterschiedliche Sichtweisen im Bereich der Wirtschaft sein. Wenn die Kirche versuche, eine öffentliche Debatte über eine moralische Analyse wirtschaftlicher Fragen zu eröffnen, mische sie sich nicht in politische Angelegenheiten und füge der politischen Debatte kein ihr fremdes Element hinzu. Sie bemühe sich vielmehr darum, „die menschlichen und moralischen Konsequenzen technischer Entscheidungen zu verdeutlichen“, die man als Nation fälle.

Entgegen früheren Ankündigungen wurden Ende August noch keine kirchlichen Maßnahmen gegen die drei bzw. vier Priester-Minister in Nicaragua ergriffen (vgl. HK, September 1984, S. 401–403). Statt dessen gab es Anfang September lebhaftere politische Kontakte zwischen der sandinistischen Regierung in Managua und dem Apostolischen Stuhl. Eine in den Vatikan entsandte Ministerdelegation der Sandinisten unter Leitung von Junta-Sekretär *Rodrigo Rayes* verhandelte im Vatikan zwei Tage lang mit Erzbischof *Achille Silvestrini* und wurde am 8. September auch von Kardinalstaatssekretär *Casaroli* empfangen. Zur gleichen Zeit weilte der Vorsitzende der Nicaraguanischen Bischofskonferenz, Bischof *Pablo Antonio Vega*, im Vatikan und wurde von *Johannes Paul II.* in Castel Gandolfo empfangen. Zur gleichen Zeit richteten ca. 40 nicaraguanische Priester einen Brief an Johannes Paul II., in dem sie den Papst baten, sich für den von der nicaraguanischen Regierung unter Hausarrest gestellten Geistlichen *Luis Amado Peña* einzusetzen, der zu Unrecht „konterrevolutionärer Umtriebe“ bezichtigt werde. Es gibt Anzeichen, daß die sandinistische Regierung an einer Entspannung mit der kirchlichen Führung interessiert ist. Vorübergehend gab es auch Gerüchte, die Priester-Minister würden von sich aus ihre staatlichen Ämter niederlegen, was sich bislang jedenfalls nicht bestätigt hat.

Bücher

BERND JASPERT (HRSG.). *Rudolf Bultmanns Werk und Wirkung*. Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt 1984. 458 S. DM 65,-

Rudolf Bultmanns 100. Geburtstag am 20. August dieses Jahres lenkte in der evangelischen Kirche und Theologie die Aufmerksamkeit wieder auf den großen Theologen, um den es schon vor seinem Tod (im Jahr 1976) relativ still geworden war, zumindest

verglichen mit dem heftigen Streit um die von ihm geforderte „Entmythologisierung“ der christlichen Botschaft. Der vorliegende Band, der aus Anlaß des 100. Geburtstages erschien, sammelt Beiträge zu verschiedenen Aspekten von Bultmanns Leben, Werk und Wirkung. Sie gelten etwa seiner Wende von der liberalen zur dialektischen Theologie und seinem Verhältnis zu Karl Barth, beschäftigen sich mit seinen bahnbrechenden exegetischen Arbeiten und erörtern sein Verständnis des christlichen Glaubens

und dessen philosophischen Hintergrund. Dabei verbindet sich vielfach der Respekt vor den theologischen Leistungen Bultmanns mit dem klaren Hinweis auf seine Grenzen: Zu erwähnen wäre hier der Beitrag von Werner Georg Kümmel über Bultmann als Paulusforscher oder die Bemerkungen von Heinrich Ott zu Bultmanns theologischem Argumentationsstil. Mehrere Beiträge von Theologen aus dem angelsächsischen Raum dokumentieren die Wirkungen Bultmanns über die deutsche protestantische Theologie und Exegese hinaus. Auch katholische Autoren kommen in dem Sammelband zu Wort: Er enthält einen umfangreichen Beitrag von Eugen Biser zur Frage der Herkunft von Bultmanns Offenbarungsverständnis mit dem des Zweiten Vatikanums und konstatiert dabei eine „gewisse sachliche Nähe“. Interesse verdient nicht zuletzt der Beitrag von Hermann Häring über die Bultmannrezeption in der katholischen Theologie. Häring kommt abschließend zu dem Urteil, wer Bultmann nicht am falschen Ort bemühe, dem werde er zum unnachgiebigen Gesprächspartner. Seine Impulse seien für eine katholische Kirchen-theorie noch nicht aufgenommen. Eine hübsche Kleinigkeit aus dem Band sei noch vermerkt: In einem Brief aus Bultmanns Tübinger Studentenzeit, der aus dem unveröffentlichten Nachlaß mitgeteilt wird, findet sich ein instruktiver Beleg auf das Bild, das ein junger Protestant Anfang dieses Jahrhunderts vom Katholizismus hatte (S. 197). Erst auf diesem Hintergrund kann eigentlich deutlich werden, wieviel sich im Zug der ökumenischen Bewegungen zwischen Katholiken und Protestanten verändert hat, aber auch wie zäh sich manche Klischees und Vorurteile halten.

U. R.

CHRISTOF BÄUMLER, *Kommunikative Gemeindepraxis*. Eine Untersuchung ihrer Bedingungen und Möglichkeiten. Chr. Kaiser Verlag, München 1984. 168 S., 26,- DM.

Der zentrale Ort kirchlicher Praxis ist die Gemeinde. Der Autor legt einen Entwurf einer Theorie der Praxis der Kirchengemeinde vor. Das letzte Wort ist in der Sache noch nicht gesprochen: Der Autor nennt sein Buch selbst „Fragment“. Als Leitgedanken für eine kommunikative Gemeindepraxis geht er von der Kennzeichnung der Gemeinde als einer „Gemeinde der Befreiten“ aus. Näher qualifiziert er eine solche Gemeinde mit „Offenheit, Herrschaftsfreiheit, Partizipation und Solidarität“ als sog. „regulativen Prinzipien“, als „Spielregeln unverzerrter Kommunikation“. Darin solle sich ausdrücken, daß die christliche Gemeinde begründet sei „auf der durch Gott in Jesus Christus bewirkten Freiheit“. Weil diese „Gemeinde der Befreiten“ jedoch nicht „Produktion selbstbestimmter Freiheit, sondern Rekonstruktion geschenkter Freiheit“ meine, stehe sie nicht unter dem Zwang des Gesetzes, sondern in der Freiheit des Evangeliums. Eine kommunikative Gemeindepraxis versuche dieser Freiheit zu entsprechen, auch wenn sie diese immer nur ansatzweise und fragmentarisch verwirklichen könne. Der Autor stellt tatsächliche und wünschenswerte Funktionen und Strukturen von Gemeindepraxis gegenüber. Als tatsächliche Funktionen christlicher Gemeinde macht er „Sinnvermittlung und Hilfe in Krisensituation“ aus und stellt dem „Zeugnis, Gemeinschaft und Dienst“ als wünschenswerte Funktionen entgegen. Die tatsächliche Struktur von Gemeinde kennzeichnet er als „organisierte Parochie“ und bezeichnet die wünschenswerte Struktur als „geistliche Kommunikationsgemeinschaft“. Abschließend arbeitet er den Prozeßcharakter einer kommunikationsorientierten Gemeindepraxis heraus und bringt als Korrekturfaktor den „unabschließbaren und grenzenlosen Diskurs“ ein.

Positiv fällt an diesem Entwurf auf, daß er bemüht ist, das tat-

sächlich stattfindende Gemeindeleben nicht zu überfordern, jedoch auch nicht auf die Infragestellung gelebter Praxis verzichtet. Hier wird eine Gemeindekonzeption vorgestellt, aus der unter dem Anspruch, christliche Gemeinde zu sein, Konflikte nicht verbannt werden. Gemeinde scheint hier auf als eine in Gesellschaft und Kirche, wie sie nun einmal bestehen, eingebundene Größe, ohne darin gesichtslos aufzugehen. Bei der Realisierung dessen, was kommunikative Gemeindepraxis ausmacht, wird realistischerweise davon ausgegangen, daß verschiedene Formen nebeneinander bestehen. Auch wenn sich der Entwurf gerade nicht als konfessionell versteht, so wird seine Herkunft aus dem Protestantismus in seiner Vernachlässigung von Symbol und Ritual deutlich. Wie dies der katholische Pastoraltheologe Norbert Mette in seinem Nachwort bemerkt, hätte der Autor, gerade weil er die Gefahr von einseitiger Verbalisierung und Intellektualisierung sehe, die Bedeutung von Symbol und Ritual im Rahmen einer kommunikativen Gemeindepraxis stärker herausarbeiten müssen. Zumal eine Feier wie das Herrenmahl beispielsweise sich gerade auf der Schnittstelle von tatsächlicher und wünschenswerter Kommunikation bewegt, indem sie unverzerrte Kommunikation in symbolischer Sprache vorwegnimmt.

K. N.

HELGA OBERLOSKAMP, *Haager Minderjährigenschutzabkommen*. Erläuterungen für die Praxis, Carl Heymanns-Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München 1983, 193 S., geb. DM 78,-.

Das „Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen“, so der vollständige Titel des Haager Minderjährigenschutzabkommens (MSA), hat mit dem Werk von Oberloskamp zum ersten Mal eine eigenständige Kommentierung erfahren, die nicht Bestandteil eines größeren Kommentars zum BGB ist. Schon das allein ist ein wichtiger Schritt für die Praxis, zu der ja nicht nur die Gerichte, sondern vor allem die Jugendämter, Wohlfahrtsverbände und Beratungsstellen gehören. Die Orientierung an den Erfordernissen der Praxis wird dann aber auf den ersten Seiten unübersehbar. Dem Kommentar vorangestellt sind u. a. zwei Prüfschemata, die es dem Benutzer erleichtern festzustellen, ob und ggf. wie ein deutsches Gericht oder eine deutsche Behörde in Fällen mit Auslandsberührung tätig werden bzw. das MSA anwenden kann.

Die Praxisnähe wird auch in der eigentlichen Kommentierung der Vorschriften durchgehalten. So sind beispielsweise für die Feststellung der Zuständigkeit nach Art. 1 Tabellen angegeben, in denen die Lösung konkreter Sachverhalte abgelesen werden kann, ebenso etwa bei den nach Heimatrecht bestehenden Schutzverhältnissen nach Art. 3. Die Benutzung wird durch eine klare und einfache Sprache und durch Übersichtlichkeit sowie durch Angabe zahlreicher Beispielfälle gerade für den juristischen Laien sehr erleichtert. Letztere ist lediglich dort zu weit getrieben, wo man zwar auf einen Blick die Zahl der Gerichtsentscheidungen erkennen kann, beim Lesen aber häufig umblättern muß, um die Fundstelle einer Gerichtsentscheidung auszumachen.

Dieser Mangel wird aber bei weitem durch die übrigen Vorzüge des Werkes aufgehoben. Neben den bereits genannten gehört dazu nicht zuletzt die Verarbeitung des Schrifttums und der Rechtsprechung, mit der sich die Verfasserin, wo erforderlich, kritisch auseinandersetzt. Wenn auch das Abkommen erst in sieben Staaten in Kraft getreten ist – nicht einmal in allen EG-Staaten –, so wächst seine Bedeutung in unserem Land. Der vorgelegte Kommentar wird dabei vor allem für Verwaltung und Wohlfahrtsverbände eine große Hilfe sein.

V. L.